

Art 40 TZiWG (Bayern) — Überbrückungsregelung

Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Während der äußeren Waldaufnahmearbeiten hat der Holzeinschlag zu unterbleiben. Nach dem Abschluß der äußeren Waldaufnahmearbeiten ist er im Rahmen der bisherigen Nutzungsbefugnis wieder zulässig.

(2) Für die Zeit vom Abschluß der äußeren Waldaufnahmearbeiten bis zum Eintritt der Rechtsänderungen (Art. 37 Abs. 1) hat der Berechtigte dem Verpflichteten, im Fall der Ablösung gegen Geldentschädigung auch der Verpflichtete dem Berechtigten, eine einmalige Überbrückungszahlung zu leisten.

(3) Die Überbrückungszahlung des Berechtigten beträgt im Fall der Vollübereignung vier vom Hundert nach Art. 11 Abs. 1 zu leistenden Ausgleichszahlung je Jahr. Im Fall der Realteilung bestimmt sich ihre Höhe nach dem Wert der Holznutzungen, die der Berechtigte aus den im Eigentum des Verpflichteten verbleibenden Grundstücken gezogen hat, im Fall der Ablösung gegen Geldentschädigung nach dem Wert aller Holznutzungen des Berechtigten. Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Werts der Holznutzungen sind die Holzpreise, die im Durchschnitt in den Reservatwäldungen des betreffenden Forstamts im Jahr der jeweiligen Abgewährung erzielt worden sind, sowie die entsprechenden jeweiligen Erntekosten.

(4) Die Überbrückungszahlung des Verpflichteten im Fall der Ablösung gegen Geldentschädigung beträgt vier vom Hundert der Ablösungsentschädigung je Jahr.

(5) Art. 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Für Holzbezüge, die in den in Abs. 2 genannten Zeitraum abgewährt werden, hat der Berechtigte keine Gegenreichnisse mehr zu entrichten.

(7) Die Geldleistungen nach Abs. 3 und 4 (Überbrückungszahlungen) sind in einer gesonderten Entscheidung der Forstrechtsstelle festzusetzen. Die Entscheidung soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtsänderungen (Art. 37 Abs. 1) getroffen werden. Die Überbrückungszahlungen sind binnen eines Monats nach dem Zeitpunkt zu leisten, in welchem die Entscheidung nach Satz 1 wirksam wird. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie die Art. 20, 24, 30, 32 Abs. 1 bis 4, Art. 33 Abs. 1, 2 und 5 Satz 1, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 36 Abs. 1, Art. 38 und Art. 39 dieses Gesetzes und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Forstrechte gelten entsprechend.

Zitiervorschlag: Art 40 TZiWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TZiWG/40>